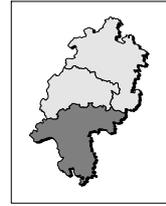


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: VIII / 29.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhesse zur Drs. Nr. VIII / 29.0	24. August 2012

Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

Anhörung gemäß § 10 Abs.1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. VIII / 29.0

Die Regionalversammlung gibt die anliegende Stellungnahme zum Entwurf des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ab.

Für die Richtigkeit:

gez.: Conny Scheuermann

Schriftführerin

Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

Anhörung gemäß § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

Stellungnahme

Die Regionalversammlung Südhessen nimmt zum Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) stellt gemäß „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ für das Verbandsgebiet den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf. Zum Verbandsgebiet gehört auch der Landkreis Bergstraße. Der VRRN ist aber nur für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes Träger der Regionalplanung. Der Plan wird nur für diesen Teil des Verbandsgebietes als Satzung beschlossen und verbindlich.

Für das hessische Verbandsgebiet verbleibt die Trägerschaft für die Regionalplanung bei der Regionalversammlung Südhessen (RVS). Für den Landkreis Bergstraße hat der Verband ein „Erstplanungsrecht“. Der Plan nimmt in diesem betroffenen Bereich aber lediglich den Rechtscharakter einer Empfehlung an, die von der RVS bei der Aufstellung und Änderung des Regionalplans Südhessen/RegFNP zu berücksichtigen ist. Nur durch Aufnahme in den Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan können dessen Inhalte verbindlich werden. Die RVS ist nicht verpflichtet, die Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu übernehmen.

Da die Aufstellung des Regionalplans Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) der des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zeitlich voranging, bestand zwischen Regierungspräsidium Darmstadt und VRRN frühzeitig Konsens, dass der RPS/RegFNP 2010 die Grundlage für den Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im Gebiet des Kreises Bergstraße darstellt. Der VRRN hat den Entwurf des Einheitlichen Regionalplans daher in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt erarbeitet, mit dem Ziel, die Planaussagen für das Gebiet des Kreises Bergstraße denen des RPS/RegFNP 2010 weitestmöglich anzugleichen. Auch die oberste

Landesplanungsbehörde war in diesem Prozess beteiligt. Zu den Entwürfen 2007 und 2009 des Regionalplans Südhessen/RegFNP hat der VRRN in diesem Sinne Stellungnahmen abgegeben, über die die RVS entschieden hat. Der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 ist inzwischen in Kraft.

Da sich der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar an den Zielvorgaben und Inhalten von drei in Teilen unterschiedlichen Landesentwicklungsprogrammen bzw. Landesplanungsgesetzen orientieren muss, lassen sich Planinhalte und -aussagen beider Pläne nicht vollständig harmonisieren. Form und Inhalte des Einheitlichen Regionalplans hat die Raumordnungskommission mit Beschluss vom 6. November 2009 unter Berücksichtigung der Vorgaben der drei beteiligten Bundesländer festgelegt. Diese sind mit denen für den RPS/RegFNP nicht deckungsgleich. Daraus resultieren Unterschiede bei den Planzeichen und der Planungssystematik, die sich in Text und Karten beider Planwerke niederschlagen.

In der Stellungnahme werden wesentliche Unterschiede zum RPS/RegFNP 2010 benannt und bewertet. Soweit erforderlich, werden darüber hinaus weitere Hinweise und Anregungen gegeben.

Das Kapitel „Erneuerbare Energie“ des Einheitlichen Regionalplans nimmt eine Sonderstellung ein. Der RPS/RegFNP 2010 enthält keine Festlegungen zur Windenergienutzung. Flächen für die Windenergienutzung werden im Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, der z. Zt. erarbeitet wird. Mit der Ausweisung von „Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans hat der VRRN im Sinne des Erstplanungsrechtes Planinhalte vorgelegt, die bei der zeitlich nachlaufenden Aufstellung des Teilplans „Erneuerbare Energien Südhessen“ zu berücksichtigen sind.

In der Stellungnahme werden die im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans dargestellten „Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ auf der Grundlage des derzeitigen Arbeitsstandes zum Teilplan Erneuerbare Energie Südhessen geprüft sowie Hinweise und Anregungen gegeben. Eine abschließende Stellungnahme ist derzeit nicht möglich. Im Zuge der weiteren Arbeitsschritte sollte eine möglichst weitgehende Harmonisierung angestrebt werden.

Die Stellungnahme folgt der Gliederung des Entwurfs des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.

1 Regionale Raum- und Siedlungsstruktur

Zu 1.1 Raumkategorien, 1.2 Zentrale Orte und deren Verflechtungsbereiche, 1.3 Entwicklungsachsen

Bei teilweise unterschiedlicher Terminologie hinsichtlich der Raum- und Achsenkategorien und Unterschieden bei der Kennzeichnung von Plansätzen als Ziele und Grundsätze sind die planerischen Aussagen widerspruchsfrei. Die Einstufung der zentralen Orte im Einheitlichen Regionalplan entspricht der des RPS/RegFNP 2010.

Zu 1.4 Wohnbauflächen, 1.5 Gewerbliche Bauflächen

In den Aufstellungsphasen beider Pläne, des RPS/RegFNP 2010 und des Einheitlichen Regionalplans, fanden im Kreis Bergstraße auf Gemeindeebene ausführliche Abstimmungsgespräche über Planungsinhalte und die kommunalen Flächenpotenziale für Siedlung und Gewerbe statt.

Trotz unterschiedlicher Bevölkerungsprognosen, bedingt durch verschiedene Ermittlungsgrundlagen, aus denen der zukünftige Bedarf errechnet wurde, konnte ein grundsätzlich einheitlicher Entwicklungsspielraum für die Städte und Gemeinden im Landkreis Bergstraße geschaffen werden.

Beide Planwerke variieren maßstäblich und in unterschiedlicher Darstellung. Der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans, weist „Siedlungsfläche Wohnen, bzw. Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe, Planung“ aus. Im genehmigten RPS/RegFNP 2010 werden diese Flächen als „Vorranggebiete Siedlung- und Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Planung“ dargestellt. Die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten sind in beiden Plänen so gut wie identisch.

Für die im RPS/RegFNP 2010 ausgewiesenen „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, Planung“ in Heppenheim, in Bensheim und in Lampertheim wird ein zusätzliches Plansymbol im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans als „Vorrangfläche für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen und Logistik“ gewählt. Hier wird begrüßt, dass zukunftsorientierte, qualitativ hochwertige Wirtschaftsstandorte geschaffen werden sollen, die auch für die übrigen Gewerbe- und Industriegebiete, Planung und Bestand, Synergieeffekte entfalten können.

Zu 1.7 Einzelhandelsgroßprojekte (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe)

Der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans unterscheidet sich zum genehmigten RPS/RegFNP 2010 in folgenden Punkten:

Im Einheitlichen Regionalplan werden in den Mittelzentren des Landkreises Bergstraße Zentralörtliche Standortbereiche und Ergänzungsstandorte für Einzelhandelsgroßprojekte in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:75.000 dargestellt.

Die dort dargestellten Zentralörtliche Standortbereiche entsprechen im Prinzip und in der Darstellung den Zentralen Versorgungsbereichen einschließlich der Versorgungskerne des RPS/RegFNP 2010.

Die Ergänzungsstandorte sind in beiden Planwerken als Standorte außerhalb der zentralen Standortbereiche definiert.

Im RPS/RegFNP 2010 werden 4 Standortarten im Textteil und in den sog. Beikarten 5-3 bis 5-8 dargestellt. Zu den oben beschriebenen Flächen-Darstellungen werden hier noch Versorgungskerne und sonstige großflächige Einzelhandelsstandorte (Bestand) gesondert dargestellt. Inhaltlich stimmen die Aussagen dieser Ausweisungen mit dem Einheitlichen Regionalplan Rhein Neckar (Entwurf) jedoch überein.

Im positiven Sinne übernimmt der Einheitliche Regionalplan grundsätzlich in den oben aufgeführten Punkten die Planungsphilosophie des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 und des RPS/RegFNP 2010.

2 Regionale Freiraumstruktur / Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Zu 2.1 Regionale Grünzüge / Grünzäsuren

Die Darstellung des Zieles „Regionaler Grünzug“ im Einheitlichen Regionalplan weicht insbesondere in den Bereichen Einhausen - Lorsch - Bensheim und Mörlenbach von den Ausweisungen „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ des RPS/RegFNP 2010 ab; sie sind hier als Zielausweisung „Grünzäsuren“ (vgl. Einheitlicher Regionalplans 2.1.2) dargestellt. Den Grünzäsuren fällt eine dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ vergleichbare Funktion zu. Insgesamt ist daher eine weitgehende Übereinstimmung der Ausweisung(en) zu konstatieren.

Laut Zieldefinition 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans dienen die Regionalen Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie landschaftsgebundene Erholung. Gemäß Ziel 2.1.3 darf in der Regel in den Regionalen Grünzügen nicht gesiedelt werden. Jedoch sind ausnahmsweise Einzel- bzw. Infrastrukturvorhaben – insbesondere auch Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien – zulässig, die die Funktion des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigen oder im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind. Eine Kompensationsverpflichtung bei einer Inanspruchnahme – ähnlich dem Ziel 4.3-3 des RPS/RegFNP 2010 – existiert nicht und sollte entsprechend aufgenommen werden.

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“. Eine nicht abschließend abgewogene Vorgabe der Raumordnung ist kein Ziel der Raumordnung, sondern höchstens ein der anschließenden Abwägung durch die Bauleitplanung noch zugänglicher Grundsatz der Raumordnung. Die

abschließende Abgewogenheit des Ziels der Raumordnung ist notwendig, um die Rechtsfolge der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch auszulösen. Die in Ziel 2.1.3 gewählte Formulierung „darf in der Regel nicht gesiedelt werden“ stellt keine solche Zielnormierung dar und sollte daher eindeutiger gefasst werden. Auch die Zielformulierung „ausnahmsweise sind Einzelvorhaben- bzw. Infrastrukturmaßnahmen zulässig, die die Funktion des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigen“ ist unbefriedigend, da zum Einen jedes Einzelvorhaben bzw. jede Infrastrukturmaßnahme die Funktion beeinträchtigt, zum Anderen damit keine abschließend abgewogene Vorgabe getroffen ist. Die Formulierung sollte daher entfallen oder konkreter gefasst werden.

2.2 Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen

Zu 2.2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

In den **„Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“** haben gemäß Ziel 2.2.1.2 des Einheitlichen Regionalplans die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen“. Die Zieldefinition gleicht dem Ziel 4.5-3 des RPS/RegFNP 2010. Die Gebiete dienen dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundes. Grundlage für den Biotopverbund in der Metropolregion Rhein-Neckar sind laut Begründung zu 2.2.1.2 die Aussagen der §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (i.d.F.v. 01.03.2010). Eine klärende Darlegung, welche Bestandteile konkret für die räumlichen Zielausweisungen gedient haben, fehlt jedoch und sollte - auch im Sinne einer Nachvollziehbarkeit der räumlichen Abgrenzungen - erfolgen.

Die Darstellung in beiden Plänen stimmt weitgehend überein. In größeren Gebieten westlich von Lampertheim und Bürstadt - am Rhein entlang - fehlen im Einheitlichen Regionalplan jedoch entsprechende Ausweisungen. Diese sollten - zumal es sich um Natura 2000 Gebiete handelt - ergänzt werden.

In den **„Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“** sollen laut Grundsatz 2.2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes soll besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Der Grundsatz ist eng an den entsprechenden Grundsatz 4.5-4 im RPS/RegFNP 2010 angelehnt.

Die Darstellung in beiden Plänen stimmt kaum überein. Dies liegt wohl wesentlich daran, dass der Einheitliche Regionalplan von einer Überlagerung von Vorrangfunktionen im Freiraum absieht. Aus hiesiger Sicht sollten insbesondere im Bereich zwischen Viernheim und Groß-Rohrheim daher große Bereiche entsprechend dem RPS/RegFNP 2010 ergänzend als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft,“ dargestellt werden.

Zu 2.2.5 Vorbeugender Hochwasserschutz

Zu 2.2.5.2 und 2.2.5.3

Im RPS/RegFNP 2010 wurden in die Kategorie „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ bei entsprechender Datenlage auch überschwemmungsgefährdete Gebiete einbezogen (im baurechtlichen Außenbereich bzw. Freiraum).

Dies sind Gebiete hinter Schutzeinrichtungen am Rhein, die bei einem Versagen der Schutzeinrichtungen (Deiche) überflutet werden können und in denen dort im Falle eines solchen Versagens erhöhte Gefahren für Leib und Leben bestehen. Die Grenze wurde dabei bei prognostizierten Wasserständen höher als 3 m gezogen, da dann auch keine angemessene Bauvorsorge mehr möglich ist. Bemessungsgrundlage ist ein extremes Hochwasserereignis HQ 200 + 0,5 m.

Zur Abgrenzung der potentiell überflutungsgefährdeten Räume am Rhein wurden die vom HMWVL/HMULF bzw. vom RP Darmstadt in Auftrag gegebenen Gutachten zum Thema „Hochwasserschutz am Rhein - Räumliche Planung und Bauvorsorge in hochwassergefährdeten Gebieten, insbesondere hinter den Deichen am Beispiel des hessischen Rieds -“ bzw. „Hochwasserschutz in Hessen: Verbesserung des Hochwasserflächenmanagements“ herangezogen.

Aufgrund der derzeit bestehenden Daten- und Kenntnislage wird empfohlen, diese im hessischen Teilraum im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet“ festgelegten Gebiete auch im Einheitlichen Regionalplan in die Vorranggebiete einzubeziehen.

2.3 Land- und Forstwirtschaft

Zu 2.3.1 Landwirtschaft

Gemäß Zieldefinition in 2.3.1.2 des Einheitlichen Regionalplans ist „zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in den **Vorranggebieten für Landwirtschaft** eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig“. Diese Definition entspricht sinngemäß der Zieldefinition des RPS/RegFNP 2010 10.1-10: „Im Vorranggebiet für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen“.

Gemäß Begründung zu 2.3.1.2 des Einheitlichen Regionalplans sind zur Abgrenzung neben standörtlichen Kriterien (Bodengüte, Hangneigung) auch die agrarstrukturellen Aspekte (Betriebsgrößen, Nutzungsklassen und Sonderkulturen, Flurstruktur und Schlaggrößen, Großvieheinheiten je Hektar LF) berücksichtigt worden. Auf welcher Grundlage bzw. in welcher Wertigkeit der Abwägungsprozess dabei erfolgte, bleibt jedoch offen. Zur Nachvollziehbarkeit der Flächenausweisung sollte die Begründung entsprechend um die Abwägungssystematik ergänzt werden.

Die Flächenausweisung in beiden Plänen stimmt aufgrund der o.g. unterschiedlichen Systematik der Vorrangausweisungen großräumig nicht überein. Insbesondere zwischen Rhein und Einhausen und westlich Heppenheim bzw. östlich Lampertheim sollten aus hiesiger Sicht große Flächen in die „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ aufgenommen werden.

Gemäß Grundsatz 2.3.1.3 des Einheitlichen Regionalplans sollen die **„Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“** vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden“. Allerdings fehlen sowohl in der Grundsatzdefinition, als auch in der entsprechenden Begründung die Kriterien, nach denen die „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ ausgewiesen wurden. Es wird angeregt, die Begründung zu 2.3.1.3 entsprechend zu ergänzen.

Zu 2.3.2 Wald und Forstwirtschaft

Die Darstellungen der **„Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft“** im Einheitlichen Regionalplan weichen erheblich von den „Vorranggebieten für Forstwirtschaft“ des RPS/RegFNP 2010 ab. Laut Begründung zu 2.3.2.2 des Einheitlichen Regionalplans wurden „nach Abwägung anderer schutzbedürftiger Freiraumfunktionen die Waldflächen regionalplanerisch gesichert, die für Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion von besonderer Bedeutung sind“. Im RPS/RegFNP 2010 ist der Wald im Sinne des Forstgesetzes dargestellt. Als „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ gelten dabei auch z.B. Waldblößen, Waldwege und Waldwiesen. Da jeglicher Wald im Sinne des Forstgesetzes schützenswert ist und bestimmte fachgesetzliche Anforderungen bei einer Inanspruchnahme gelten, sollte auch der gesamte Waldbestand als Vorranggebiet dargestellt werden.

Auch die Darstellungen der **„Vorbehaltsgebiete für Wald und Forstwirtschaft“** im Einheitlichen Regionalplan weichen erheblich von den „Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft“ des RPS/RegFNP 2010 ab. Im Einheitlichen Regionalplan sind diese Flächen gemäß 2.3.2.3 als Waldflächen „die neben der forstlichen Produktionsfunktion besondere ökologische und soziale Funktionen erfüllen“ definiert. Dazu zählen auch die Waldflächen innerhalb der Wasser- und Landschaftsschutzgebiete. Auch die Erhaltung einer Baumart kann ein Begründungselement sein. Im RPS/RegFNP 2010 sind die „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ dagegen für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Ausgleichsmaßnahmen geeignet und sollen mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden (vgl. G 10.2-11). Die abweichenden Darstellungen lassen sich hier durch die grundsätzlich unterschiedliche Definition erklären. Im Einheitlichen Regionalplan fehlt allerdings generell eine Darstellung von für Aufforstungen geeigneter Flächen. Eine entsprechende Darstellung sollte, insbesondere als Angebotsplanung für Ersatzmaßnahmen, aufgenommen werden.

Sonstige Waldfläche, Gehölz: Die lediglich nachrichtliche Darstellung von „Sonstige Waldfläche, Gehölz“ im Einheitlichen Regionalplan trifft zu großen Waldgebieten keine planerische Aussage über deren Wertigkeit. Wie im RPS/RegFNP 2010 sollten auch diese großen Bereiche als „Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft“ dargestellt werden, da die Erhaltung des Waldes auch hier Vorrang vor anderen Nutzungen haben soll.

Zu 2.4 Rohstoffsicherung

Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebundene, mengenmäßig begrenzte und nicht vermehrbare natürliche Ressourcen. Für die Daseinsvorsorge von Bevölkerung und Wirtschaft ist es daher erforderlich, deren Verfügbarkeit langfristig zu sichern.

Im **Grundsatz 2.4.2.2** des Einheitlichen Regionalplans wird der besonderen Bedeutung nicht hinreichend Rechnung getragen, da dort lediglich festgehalten wird, dass dem Belang der Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Der entsprechende Grundsatz des RPS/RegFNP 2010 (G9.1-2) trifft die Aussage, dass Lagerstätten möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern sind. Diese Formulierung ist besser geeignet, den Schutzanspruch bzw. die Nichtregenerierbarkeit der Lagerstätte darzustellen.

Zu 3 Regionale Infrastruktur

3.1 Verkehrswesen

Die im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans dargelegte regionale Gesamtverkehrskonzeption steht im Einklang mit den regionalplanerischen Festlegungen zum Verkehrssystem im RPS/RegFNP 2010. Hiernach ist das Verkehrssystem als Einheit verkehrsträgerübergreifend und integrativ weiterzuentwickeln. Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur soll unter ökonomischen und demografischen Gesichtspunkten langfristig funktionsfähig gehalten werden. Eine integrierte Verkehrs- und Siedlungsplanung soll verstärkt die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Verkehrsarten und deren Zusammenwirken mit der Siedlungsentwicklung berücksichtigen. Voraussetzung dafür ist u.a. die Bündelung und Konzentration des Verkehrswegeausbaus und der Siedlungsverdichtung im Zuge der regionalen / großräumigen Entwicklungsachsen.

Unterschiede zwischen den beiden Planwerken ergeben sich durch die Systematik der Festlegungen der Plansätze. Während die Festlegungen der geplanten Neu- und Ausbaumaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur im RPS/RegFNP 2010 nach dem Grad des erreichten raumordnerischen Abstimmungsprozesses in Ziele und informelle Planungshinweise unterteilt sind, werden diese Maßnahmen im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans als nachrichtliche Übernahmen der fachrechtlichen Verkehrswegeplanungen unabhängig von der Bedarfseinteilung übernommen. Das hat zur Folge, dass auch Trassen mit unbestimmtem Verlauf in der Karte dargestellt werden („B 37 OU Neckarsteinnach“, „B 38 OU Rimbach und Fürth-Lörzenbach“ sowie „B 38 OU Fürth“) die im RPS/RegFNP 2010 als Planungshinweise nicht in der Karte enthalten sind. Für diese Planungen liegt noch kein im Sinne der Raumordnung abgestimmter Trassenverlauf vor, der eine grafische Zielfestlegung im RPS/RegFNP 2010 erlauben würde. Hieraus ergibt sich insofern kein Widerspruch, als dass im vorliegenden Entwurf des Einheitlichen Regionalplans keine raumordnerische Festlegung im Sinne einer

Zielbindung mit raumordnerischen Auswirkungen auf andere Raumordnungskategorien erfolgt ist.

Als eigenständige Zielfestlegung legt der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans die stillgelegte Überwaldbahn Mörlenbach - Wald-Michelbach als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Sicherung)“ im Sinne der Zielfestlegung Z5.1-12 des RPS/RegFNP 2010 zur Trassensicherung fest.

Die geplante Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar wird in den beiden Planwerken unterschiedlich raumordnerisch gesichert. Als Ergebnis des 2004 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens kann nach dem Ziel 5.1-31 des RPS/RegFNP 2010 zwischen dem Hauptbahnhof Darmstadt und dem Viernheimer Dreieck an den BAB A 6/A 67 entweder eine Trasse an der A 5 oder an der A 67 realisiert werden. Beide Trassenvarianten sind in der Karte als Ziel dargestellt. Der o.a. Systematik der Festlegungen der Plansätze folgend übernimmt der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans die Trassenvariante entlang der A 67 bis Lorsch nachrichtlich. Im Bereich des Viernheimer Dreiecks liegen noch keine detaillierten Planungsunterlagen vor, die eine nachrichtliche Übernahme in den Entwurf des Einheitlichen Regionalplans ermöglicht hätte. Daher legt der Entwurf für die Strecke ab Lorsch im Bereich des Viernheimer Waldes einen Untersuchungskorridor für die Realisierung der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar auf der Grundlage der Abstimmungen im Regionalforum ICE-Knoten Rhein-Neckar als Vorranggebiet (Ziel) in Überlagerung mit anderen Vorranggebietsausweisungen zur Freiraumsicherung fest. Hiernach sind raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die einem späteren Schienenausbau entgegen stehen könnten oder mit der neuen Schienentrasse nicht vereinbar sind, nicht zulässig (vgl. Plansatz 3.1.3.2). Bedenken gegen die Festlegung des Untersuchungskorridors als Vorranggebiet werden nicht vorgetragen, da diese in der o.a. Systematik bedingt ist und zur Sicherung der Planung beiträgt. Auswirkungen auf die Vorranggebietsausweisungen im RPS/RegFNP 2010 („Regionaler Grünzug“, „Natur und Landschaft“, „Fortwirtschaft“ und „Bund“) liegen nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass als Ergebnis des weiteren Planungsprozesses eine abgestimmte und den Erfordernissen der Raumordnung entsprechende Trasse in den Einheitlichen Regionalplan aufgenommen wird.

Zu 3.2 Energie

Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung im Landkreis Bergstraße

Der von der Landesregierung genehmigte und am 17. 10. 2011 in Kraft getretene RPS/RegFNP 2010 enthält keine Aussagen zur Nutzung der Windenergie. Im Dezember 2010 hat die Regionalversammlung Südhessen die Aufstellung eines sachlichen Teilplans Windenergienutzung beschlossen. Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 24. 02.2012 wurde der Aufstellungsbeschluss auf alle Erneuerbaren Energien erweitert.

Ausschluss- und Abstandskriterien zur Ermittlung der Vorrangflächen für die Windenergienutzung wurden am 27.04.2012 von der Regionalversammlung Südhessen beschlossen und durch Beschluss am 29.06.2012 hinsichtlich der Siedlungsabstände modifiziert. Danach werden geeignete Vorrangflächen in Abständen von 750 und 1000 Metern zur nächsten Wohnsiedlungsfläche gesucht, wobei die größere Entfernung der Regelabstand werden soll.

Konsens des Hessischen Energiegipfels 2011 war die Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in der Größenordnung von 2%, bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für den übrigen Raum.

Auf Basis dieser Beschlüsse haben die Arbeiten zum Teilplan Erneuerbare Energien begonnen. Ein Entwurf liegt noch nicht vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann keine belastbare Aussage getroffen werden, welche der im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Landkreis Bergstraße in den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen übernommen werden können, wo die Ausschlussbereiche liegen und welche weiteren Flächen voraussichtlich als Windvorrangflächen für den Teilplan identifiziert werden. Wichtige Prüfergebnisse, wie die FFH-Prognose in den Pufferbereichen der Vogelschutzgebiete, die artenschutzrechtliche Bewertung und die Stellungnahme der deutschen Flugsicherung für den Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen stehen noch aus.

Die nachfolgende Detailstellungnahme zu den ausgewiesenen Vorrangflächen für die Windenergienutzung erfolgt aus regionalplanerischer Sicht auf Basis des derzeitigen Sach- und Kenntnisstandes, vorbehaltlich einer naturschutzfachlichen Bewertung.

KB-VRG01-W Kesselberg

Das geplante Vorranggebiet 01 ist ein interkommunales Gebiet der Städte Bensheim und Heppenheim. Die Fläche liegt in ca. 750 m Entfernung zum Ortsteil Scheuerberg und ca. 800 m zum Ortsteil Ober-Hambach und 900 m zum Ortsteil Schannenbach.

Im geltenden RPS/RegFNP 2010 ist das geplante Vorranggebiet als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“, „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ ausgewiesen. Grund der Ausweisung als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ ist das dortige FFH-Gebiet 6218-302 „Buchenwälder des vorderen Odenwaldes“.

Das geplante Vorranggebiet liegt nicht innerhalb der Suchräume des Teilplans Erneuerbare Energien (Arbeitsstand 26.06.2012). Im Rahmen der Vorarbeiten zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zum Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen wurde die planerische Entscheidung getroffen, zunächst die konfliktträchtigen Natura 2000 Gebiete aus der Suchraumkulisse herauszunehmen. Sollte sich im Laufe des Planungsprozesses herausstellen, dass der Windkraft mit den angelegten Kriterien nicht substantiell Raum gegeben werden kann, wären auch diese Konflikträume zu untersuchen. Für die Ausweisung als Vorranggebiet für

Windenergienutzung ist die FFH-Verträglichkeit des Gebietes über eine FFH-Prognose nachzuweisen.

KB-VRG02-W Horst

Das geplante Vorranggebiet 02 liegt in Bürstadt in ca. 830 m Entfernung zum OT Bobstadt und ca. 900 m zu Bürstadt.

Im geltenden RPS/RegFNP 2010 ist das geplante Vorranggebiet als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, überwiegend als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, teilweise als „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ ausgewiesen. Diese regionalplanerischen Darstellungen stehen der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen.

Süd-östlich an die Fläche angrenzend liegt der Sonderlandeplatz Bürstadt. Die geplante Vorrangfläche überlagert teilweise die gepufferte Platzrunde des Sonderlandeplatzes.

Es wird empfohlen, die geplante Fläche 02 um den im Puffer liegenden Anteil zu reduzieren.

Darüber hinaus liegt das VRG 02, wenn auch randlich, so doch im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Ried. Es wird empfohlen, eine Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung einzuholen.

Das geplante Vorranggebiet liegt noch innerhalb der derzeitigen Suchräume des Teilplans Erneuerbare Energien (Arbeitsstand 26.06.2012). Es lag auch innerhalb eines im Entwurf des Regionalplans Südhessen 2007 dargestellten Vorranggebietes Nr. 22. Nach der 1. Offenlegung und Anhörung (2. Mai bis 1. August 2007) wurde der Regionalversammlung Südhessen vorgeschlagen, dieses Vorranggebiet nicht mehr weiter zu verfolgen.

KB-VRG03-W Rohrlache

Das geplante Vorranggebiet 03 liegt in ca. 870 m Entfernung zum Ortsteil Hofheim.

Im geltenden RPS/RegFNP 2010 ist das Vorranggebiet 03 als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“, überwiegend als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, teilweise als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen. Diese regionalplanerischen Festlegungen stehen der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen.

Das Vorranggebiet 03 liegt noch innerhalb der Suchräume des Teilplans Erneuerbare Energien (Arbeitsstand 26.06.2012).

Die Vorranggebiete 02 und 03 liegen innerhalb eines Schwachwindgebietes. Die Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe dürfte nach dem Gutachten des TÜV Süddeutschland maximal 5,5 m/s betragen. Nach dem Abschlussbericht des Energiegipfels Hessen sollen vorrangig die windhöffigen Bereiche ausgewiesen werden.

KB-VRG04-W Köpfchen

Das geplante Vorranggebiet 04 liegt in Fürth an der Grenze zu Reichelsheim. Die Entfernungen zu den Ortsteilen Krumbach/Ellenbach und Weschnitz sowie der Stadt Lindenfels betragen über 1000 m.

Im geltenden RPS/RegFNP 2010 ist das geplante Vorranggebiet als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen. Diese regionalplanerischen Festlegungen stehen der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen.

Das geplante Vorranggebiet 04 liegt noch innerhalb der derzeitigen Suchräume des Teilplans Erneuerbare Energien (Arbeitsstand 26.06.2012). Es liegt im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Neunkircher Höhe. Es wird empfohlen, eine Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung einzuholen.

KB-VRG05-W Kahlberg

Das geplante Vorranggebiet 05 ist ein interkommunales Gebiet der Gemeinden Grasellenbach und Fürth. Der Abstand zu den Ortsteilen ist größer als 1000 m.

Im gültigen RPS/RegFNP 2010 ist das geplante Vorranggebiet als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft und „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz““ ausgewiesen. Diese regionalplanerischen Darstellungen stehen der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen.

Das geplante Vorranggebiet liegt noch innerhalb der Suchräume des Teilplans Erneuerbare Energien (Arbeitsstand 26.06.2012).

Es liegt im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Neunkircher Höhe. Es wird empfohlen, eine Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung einzuholen.

KB-VRG06-W Teufelsberg

Das geplante Vorranggebiet 06 ist ein interkommunales Gebiet der Stadt Bensheim und der Gemeinde Lautertal. Der Siedlungsabstand von 1000 m wird nur im südlichen Bereich zu den Ortsteilen Hochstätten und Elmshausen geringfügig unterschritten.

Im geltenden RPS/RegFNP 2010 ist das geplante Vorranggebiet als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen. Diese regionalplanerischen Festlegungen stehen der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen.

Das geplante Vorranggebiet liegt noch innerhalb der Suchräume des Teilplans Erneuerbare Energien (Arbeitsstand 26.06.2012).

Es liegt im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Neunkircher Höhe. Es wird empfohlen, eine Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung einzuholen.

KB-VRG07-W Stillfüssel

Das geplante Vorranggebiet 07 liegt in der Gemeinde Wald-Michelbach.

Im geltenden RPS/RegFNP 2010 ist das geplante Vorranggebiet als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen. Diese regionalplanerischen Darstellungen stehen der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen.

Das geplante Vorranggebiet liegt noch innerhalb der Suchräume des Teilplans Erneuerbare Energien (Arbeitsstand 26.06.2012).

Es liegt auch innerhalb eines im Entwurf des Regionalplans Südhessen 2007 dargestellten Vorranggebietes Nr. 15. Nach der 1. Offenlegung und Anhörung (2. Mai bis 1. August 2007) wurde der Regionalversammlung Südhessen vorgeschlagen, dieses Vorranggebiet reduziert darzustellen.

KB/RNK-VRG01-W Flockenbusch

Das geplante Vorranggebiet 07 liegt in der Gemeinde Wald-Michelbach.

Es handelt es sich um eine länderübergreifende Fläche. Die Stellungnahme erstreckt sich nur auf die hessische Teilfläche in Wald-Michelbach.

Im gültigen RPS/RegFNP 2010 ist das geplante Vorranggebiet als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen. Diese regionalplanerischen Festlegungen stehen der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen.

Das geplante Vorranggebiet liegt noch innerhalb der Suchräume des Teilplans Erneuerbare Energien (Arbeitsstand 26.06.2012).

Flächen im Grenzbereich von Hesseneck und Beerfelden

Die Abstände 750 bis 1000 m zum Vorranggebiet Siedlung bzw. 600 m zur Außenbereichsbebauung sind gewahrt.

Die geplanten Vorranggebiete RNK - VRG04-W Hohe Warte, VRG Kinzert NOK - VRG08 - VRG Lenzberg und NOK - VRG09 liegen in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet 6420 - 450 Südlicher Odenwald. Ohne einer naturschutzfachlichen Beurteilung vorgreifen zu wollen, ist davon auszugehen, dass die Nutzung als Vorranggebiet für die Windenergie über eine FFH- Prognose/Verträglichkeitsprüfung nachzuweisen ist.

Sonstiges

Vorranggebiete Bund: Die im RPS/RegFNP 2010 dargestellten „Vorranggebiete Bund“ sind Nutzungen aufgrund besonderer Rechte des Bundes vorbehalten. Die Ziele des Planes erfahren hier durch besondere Rechte des Bundes gegebenenfalls Einschränkungen. Im Einheitlichen Regionalplan sind diese Ausweisungen

(„Sonderflächen Bund“) laut Legende der „Raumnutzungskarte“ nachrichtlich dargestellt. Hier wäre im Text (Begründung zu 1.6.3) eine entsprechende Klarstellung und Erläuterung, insbesondere Stand und Quelle der nachrichtlichen Übernahme sinnvoll. Die Darstellungen in beiden Planwerken stimmen nicht überein (z.B. im Bereich nordwestlich Viernheims).

Die Darstellung ist in der Karte nur schwer lesbar und sollte besser sichtbar dargestellt werden.

Aussagen zur **Denkmalpflege** vergleichbar dem Kapitel 12 Denkmalpflege des RPS/RegFNP 2010 sind im Einheitlichen Regionalplan im Kapitel 2.2.81 dargelegt und sollen als Grundsatz zum Schutz von regional und überregional bedeutsamen Bau-, Boden und Kulturdenkmälern dienen. In diesen Zusammenhang wird eine ergänzende Würdigung der besonderen Stellung der Welterbestätten (z.B.: Kloster Lorsch) angeregt. Eine Darstellung in der Karte bzw. als Textkarte fehlt und sollte ergänzt werden.

Die Lesbarkeit des Kartenbildes sollte verbessert werden. Trotz des Maßstabes von 1 : 75.000 und der Verteilung der Aussagen auf zwei Karten (Raumnutzungskarte und Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt) sind die Aussagen, insbesondere bei der Überlagerung von verschiedenen Schraffuren, nur sehr schwer lesbar.

Die Regionalversammlung unterstützt die Stellungnahme des Kreises Bergstraße.